

Beglaubigte Abschrift

33 C 136/17

Var.:	Frist not.		RS/ KGA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kennt- nis.
SB	09. AUG. 2018			Rück- spr.
Rück- spr.	Häger Rechtsanwälte Euskirchen			Zahl- lung
zdA				Stet- lung.



Verkündet am 06.08.2018

Kau, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Euskirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Euskirchen

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 25.06.2018
durch die Richterin Dr. Klönne

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger
einen Betrag in Höhe von 538,70 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 20 % und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 80 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe der Ansprüche aus einem Verkehrsunfall am 26.04.2016 auf dem Parkplatz des Amtsgerichts Euskirchen.

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des Pkw Mercedes, amtliches Kennzeichen EU-PH 10, welcher allein schuldhaft durch den Beklagten zu 2) als Fahrer des bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversicherten Fahrzeugs beschädigt wurde. Das klägerische Fahrzeug wurde erstmals am 05.02.2013 zugelassen. Im Jahr 2016 ließ der Kläger einen Ölwechsel nach den Vorgaben der Mercedes Benz AG von einem KfZ-Meisterbetrieb einer freien bft-Tankstelle durchführen.

Nach dem Unfall beauftragte der Kläger den Kfz-Sachverständigen Vorath mit der Begutachtung des ihm entstandenen unfallbedingten Schadens. Nach dessen Gutachten fallen zur Instandsetzung des Fahrzeugs Reparaturkosten in Höhe von 2.647,53 EUR netto an. Die Beklagte regulierte inklusive Rechtsanwaltskosten einen Betrag in Höhe von 3.368,03 EUR, dabei regulierte sie die unfallbedingten Nebenkosten uneingeschränkt, kürzte jedoch die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten um 666,02 EUR. Sie kürzte den Arbeitslohn mit Hinweis auf die Referenzwerkstatt in Vettweiß um 114,67 EUR, strich die von der Werkstatt angesetzten Verbringungskosten in Höhe von 100 EUR und die kalkulierten Lackierungskosten um 381,21 EUR. Zudem kürzte sie hinsichtlich der notwendigen Ersatzteile den UPE-Aufschlag um 57,48 EUR sowie die Position Kleinzeile in Höhe von 12,65 EUR.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten, wie sie in der Fachwerkstatt seiner Wahl entstünden.

und die der Sachverständige zutreffend ermittelt habe. Der Kläger müsse sich nicht auf eine Werkstattalternative verweisen lassen. Zwar sei das Fahrzeug älter als drei Jahre, jedoch – so behauptet er – habe er dieses bei einem markengebundenen Händler erworben und bisher in einer markengebundenen Werkstatt warten lassen.

Seiner Ansicht nach seien auch bei fiktiver Abrechnung die UPE-Zuschläge und Verbringungskosten zu ersetzen, wenn diese in den relevanten Marktwerkstätten bei tatsächlicher Reparatur anfielen. Insoweit behauptet er, diese seien bei Fachwerkstätten in der Region seines Wohnorts Euskirchen üblich. Die Lackierkosten seien angemessen und entsprächen dem Betrag, den der Kläger für die Beseitigung des Schadens in einer Markenwerkstatt üblicherweise aufbringen müsse. Er ist zudem der Ansicht, er habe Anspruch auf Erstattung der Pauschale für Kleinteile, weil diese bei der Reparatur benötigt würden.

Mit seiner Klage vom 01.07.2017, welche den Beklagten am 17.08.2017 zugestellt worden ist, hat der Kläger ursprünglich beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 653,37 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 03.05.2017 zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 21.09.2017, welche den Beklagten am 17.10.2017 zugestellt worden ist, hat der Kläger seine Klage erweitert und beantragt nunmehr,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 666,02 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.05.2017 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, zur Beseitigung des unfallbedingten Schadens sei lediglich ein Betrag in Höhe der regulierten Zahlung erforderlich und angemessen sei. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf die kalkulierten

Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Aufgrund des Alters des klägerischen Fahrzeugs genieße der Kläger keinen Schutz vor Verweisung auf niedrigere Stundenverrechnungssätze nicht markengebundener Fachwerkstätten. Dazu behaupten sie, die im Prüfbericht genannten Referenzbetriebe seien qualifizierte Fachbetriebe für Karosserie- und Lackierarbeiten in der Region des Klägers, die markengebundenen Werkstätten ebenbürtig seien, ausschließlich Originalteile verwendeten und deren Stundensätze den normalen Endverbraucherpreisen entsprächen und nicht auf Sonderabsprachen mit der Versicherungswirtschaft beruhten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Dipl.-Ing. Tobias Steinacker vom 28.03.2018 (Bl. 87 bis 116 d.A.). Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

I.

Gemäß § 264 Nr. 2 ZPO steht es dem Kläger frei, den Klageantrag in der Hauptsache zu erweitern. Dies hat er durch die Erhöhung der eingeklagten Forderung mit Schriftsatz vom 17.08.2017 getan. Derartige qualitative und quantitative Erhöhungen des Antrags bei ansonsten gleich gebliebenem Sachverhalt sind von Gesetzes wegen zulässig.

II.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Zahlung weiterer 538,70 EUR aus den §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 VVG zu.

Der Beklagte zu 2) hat nach §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG als Fahrer, die Beklagte zu 1) nach § 115 VVG als Haftpflichtversicherung für die Folgen des streitgegenständlichen Unfallgeschehens einzustehen.

Dass die Beklagte gegenüber der Klägerin für die Folgen des Unfallereignisses in vollem Umfang einzustehen hat, ist unstreitig.

Uneinigkeit besteht lediglich dahingehend, ob die von der Beklagten vorgenommenen Abschläge auf die Stundenverrechnungssätze sowie die Verbringungskosten, die UPE-Aufschläge und die Kleinteilepauschale zu ersetzen sind.

Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel der Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Dies gilt auch für fiktive Reparaturkosten. Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (BGH, Urteil vom 29.04.2003, „Porsche-Entscheidung“, NJW 2003, 2086, 2007 mit Hinweis auf BGH NJW 1992, 302). Doch genügt im allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Rechnet also der Geschädigte - konkret oder fiktiv - die Kosten der Instandsetzung als Schaden ab und weist er die Erforderlichkeit der Mittel durch eine Reparaturkostenrechnung oder durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines Sachverständigen nach, genügt er damit bereits grundsätzlich dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Entsprechend diesen Grundsätzen hat der BGH in seiner Porsche-Entscheidung (NJW 2003, 2086) festgestellt, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf. Zwar hat der BGH in dieser Entscheidung auch dargelegt, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit habe, sich auf diese verweisen lassen müsse.

Diese Grundsätze hat der BGH in seiner Entscheidung vom 20. Oktober 2009 (Az. VI ZR 53/09) konkretisiert. Der BGH hat darin Grundsätze aufgestellt, wonach es dem Geschädigten im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht im Sinne des §§ 254 Abs. 2 BGB bei der fiktiven Schadensabrechnung zumutbar ist, sich auf eine

kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Die Zumutbarkeit für den Geschädigten ist grundsätzlich nur gegeben, sofern technische Gleichwertigkeit der Reparatur gegeben ist.

Darüber hinaus hat der BGH aber auch ausgeführt, dass es selbst unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Reparatur für den Geschädigten in bestimmten Fällen unzumutbar sein kann, eine Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt in Anspruch zu nehmen.

Unzumutbar ist eine Reparatur in einer "freien" Fachwerkstatt für den Geschädigten im Allgemeinen dann, wenn das beschädigte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre war. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten. Aber auch bei Fahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich auf eine technisch gleichwertige Reparaturmöglichkeit außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Zwar spielen bei diesen Fahrzeugen anders als bei neuen oder neuwertigen Fahrzeugen Gesichtspunkte wie die Erschwernis einer Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie oder von Kulanzleistungen regelmäßig keine Rolle mehr. Aber auch bei älteren Fahrzeugen kann die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, "scheckheftgepflegt" oder ggf. nach einem Unfall repariert worden ist. Es besteht bei einem großen Teil des Publikums die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Fahrzeuges in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist. In diesem Zusammenhang kann es dem Geschädigten unzumutbar sein, sich auf eine günstigere gleichwertige und ohne Weiteres zugängliche Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt verweisen zu lassen, wenn er - zum Beispiel unter Vorlage des "Scheckheftes", der Rechnungen oder durch Mitteilung der Reparatur- bzw. Wartungstermine - konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen und dies vom Schädiger nicht widerlegt wird (Urteil des BGH vom 20. Oktober 2009 - VI ZR 53/09, BGHZ 183, 21 Rn. 14 f.; vom 23. Februar 2010 - VI ZR 91/09, VersR 2010, 923 Rn. 15; vom 22. Juni 2010 - VI ZR 337/09, NJW 2010, 2725 Rn. 10). Wie der Senat in einigen Entscheidungen formuliert hat, kann insbesondere in diesem Fall der Verweis

auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit unzumutbar sein (VersR 2015, 861 Rn. 10; vom 13. Juli 2010 - VI ZR 259/09, DAR 2010, 577 Rn. 8; vom 22. Juni 2010 - VI ZR 302/08, NJW 2010, 2727 Rn. 7 und - VI ZR 337/09, NJW 2010, 2725 Rn. 10 [BGH 22.06.2010 - VI ZR 337/09]).

Für die Beurteilung der Unzumutbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Sicht des Geschädigten an. § 254 BGB ist eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Urteil des BGH vom 28. April 2015 - VI ZR 206/14, VersR 2015, 767 Rn. 13; vom 22. September 1981 - VI ZR 144/79, VersR 1981, 1178, 1179; vom 14. März 1961 - VI ZR 189/59, BGHZ 34, 355, 363 f.). Im Rahmen des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB geht es mithin um ein Unterlassen derjenigen Maßnahmen, die ein ordentlicher und verständiger Mensch an der Stelle des Geschädigten zur Schadensabwehr oder -minderung ergreifen würde (Urteil des BGH vom 18. März 2014 - VI ZR 10/13, VersR 2014, 849 Rn. 28; vom 11. Februar 2014 - VI ZR 225/13, NJW 2014, 1947 Rn. 11; vom 5. Oktober 1965 - VI ZR 90/64, VersR 1965, 1173, 1174). Auch wenn dabei die Situation des Geschädigten zu berücksichtigen ist, ist es nicht dessen persönliche Sicht, die die Grenzen der Zumutbarkeit und damit den Umfang der Schadensminderungspflicht bestimmt. Der Tatrichter ist bei seiner Überzeugungsbildung im Rahmen des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB nach § 287 BGB besonders freigestellt (Urteil des BGH vom 28. April 2015 - VI ZR 267/14, VersR 2015, 861 Rn. 14; vom 13. Juli 2010 - VI ZR 259/09, DAR 2010, 577 Rn. 13).

Diesen Grundsätzen nach hat der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt, sondern musste sich auf um 114,67 EUR günstigere verweisen lassen.

Denn zum Einen ist die von der Beklagtenseite vorgeschlagene Reparatur in den Alternativwerkstätten Firma Magdalinski Karosseriebau OHG und Firma Michels & Team technisch gleichwertig mit derjenigen in einer markengebundenen Werkstatt (vgl. Bl. 115 dA, S. 29 des GA). Dies steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest. Denn der Sachverständige Dr. Dipl.-Ing. Tobias Steinacker hat in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt, dass diese Firmen eine ordnungsgemäße, dem Qualitätsstandard einer markengebundenen Werkstatt gleichwertige und vollständige Reparatur durchführen können (Bgl. 115 dA, 29 des GA, S. 30 des GA).

Bereits von außen lasse sich feststellen, dass es sich bei der Firma Magdalinski Karosseriebau OHG um einen Karosseriefachbetrieb und Autolackierfachbetrieb

handele (Bl. 92 dA, S. 6 des GA). Die Firma enthalte Ehrenauszeichnungen und sei durch die DEKRA Automobil GmbH nach deren Kriterien „Werkstattprüfung für Karosserie- und Lackierfachbetriebe“ zertifiziert (Bl. 93 dA, S. 7 des GA). Die Firma beziehe ihre Ersatzteile bei den Handelsbetrieben der jeweiligen Marke und wende die Herstellerangaben für die Verarbeitung der Teile an. Sie verfüge über 15 Mitarbeiter, die ständig weitergebildet würden und über eine vollständige Infrastruktur zu einer sach- und fachgerechten Instandsetzung eines KfZ nach einem Verkehrsunfall (vgl. Bl. 94 dA, S. 8 des GA). Sie sei technisch in der Lage, mit eigenen Mitteln ein Fahrzeug zu vermessen, Räder und Reifen zu wechseln sowie die Fehlerspeicher und Fahrzeugdiagnostik zu prüfen und zu korrigieren (vgl. Bl. 99 dA, S. 13 des GA). Die Firma könne aufgrund der Infrastruktur Richtbankarbeiten mit dazugehörigen Richtwerkzeug durchführen sowie Mechanikarbeiten im Achsenbereich durchführen (vgl. Bl. 100 dA, S. 14 des GA). Es werde zudem eine Garantie von 5 Jahren auf die Leistung der Firma gegeben.

Auch bei der Firma Bernd Michels & Team GmbH lasse sich von außen feststellen, dass es sich bei der Firma Magdalinski Karosseriebau OHG um einen Karosseriefachbetrieb und Autolackierfachbetrieb handele (Bl. 101 dA, S. 15 des GA). Auch diese Firma sei durch mehrere Organisationen zertifiziert (Bl. 103 dA, S. 17 des GA). Das Personal der Firma sei auf dem Stand der Technik ausgebildet und es handele sich um einen Meisterbetrieb. Zudem würden Originalersatzteile verbaut (vgl. Bl. 108 dA, S. 22 des GA). Die Firma verfüge ebenfalls über eine moderne Infrastruktur und die Arbeitsplätze seien in verschiedene Zeitzonen aufgeteilt (vgl. Bl. 109 dA, S. 23 des GA). Überdies verfüge die Firma über eine Diagnostikabteilung mit herstellerübergreifenden Analysesystemen der Firma Gutmann (vgl. Bl. 114 dA, S. 28 des GA).

Das Gericht hatte keine Veranlassung, an diesen ausführlichen und gut begründeten, nachvollziehbaren Feststellungen des Sachverständigen Dr. Dipl.-Ing. Tobias Steinacker zu zweifeln, der dem Gericht aus verschiedenen Verfahren als besonders sachkundig bekannt ist. Auch haben die Parteien keine Einwände gegen dessen Ausführungen erhoben. Eine Veranlassung zur weiteren Sachaufklärung bestand nicht.

Zum anderen kann der Kläger sich nicht auf eine Unzumutbarkeit der Reparatur in einer freien Werkstatt berufen. Denn das klägerische Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt älter als drei Jahre und auch nicht in dem erforderlichen Maße scheckheftgepflegt. Denn der Kläger hat den ihm obliegenden Nachweis einer

ausschließlichen Wartung und Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt nicht erbracht.

Wenngleich bislang keine Reparatur an dem Fahrzeug durchgeführt worden ist, so hat der Kläger jedenfalls unstreitig am 21.10.2016 einen Ölwechsel durch eine freie Tankstelle, die bft Tankstelle Simon & Janssen durchführen lassen (vgl. Bl. 35 dA).

Bei einem Ölwechsel handelt es sich um eine Maßnahme, die im Rahmen einer Inspektion als deren notwendiger Teil stets durchgeführt wird und bereits aufgrund dessen zu „scheckheftrelevanten“ Maßnahmen zählt. Durch deren Vornahme bei einer freien Tankstelle hat der Kläger ersichtlich keinen Wert darauf gelegt, dass eine markengebundene Fachwerkstatt sein Fahrzeug regelmäßig wartet, weshalb er damit beispielsweise bei einem Verkauf seines Fahrzeugs nicht werben dürfte. Dass er möglicherweise beabsichtigt, das Fahrzeug bei einem Fachhändlers zwecks Erwerbs eines neuen Fahrzeugs in Zahlung zu geben, ändert daran nichts.

Die von dem Kläger in Ansatz gebrachten UPE-Aufschläge in Höhe von 10 % und die Verbringungskosten in Höhe von 157,48 EUR sind hingegen erstattungsfähig.

UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch im Rahmen fiktiver Schadensabrechnung grundsätzlich ersatzfähig, wenn ein anerkannter Kfz-Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt ist, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten diese Kosten typischerweise erhoben werden (Anschluss OLG Düsseldorf, 27. März 2012, I-1 U 139/11, Schaden-Praxis 2012, 329 und OLG Hamm, 30. Oktober 2012, I-9 U 5/12, NZV 2013, 247).

Dies ist hier der Fall. Denn nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Herrn Dr. Dipl.-Ing. Tobias Steinacker, welchen sich das Gericht aus den oben genannten Gründen anschließt, kann davon ausgegangen werden, dass diese Kosten im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise erhoben werden.

Insoweit hat der Sachverständige Dr. Dipl.-Ing. Tobias Steinacker in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt, dass die von Klägerseite geltend gemachten UPE-Aufschläge und Verbringungskosten unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten bei einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten und auch bei nicht gebundenen freien Werkstätten typischerweise anfallen und auch der Höhe nach angemessen seien (vgl. Bl. 115 dA, S. 29 des GA).

Die vom Kläger geltend gemachten und pauschal mit 12,65 EUR in Ansatz gebrachten Ersatzteile sind hingegen nicht erstattungsfähig. Denn nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Dipl.-Ing. Tobias Steinacker ist ein weiterer Abschlag für Kleinersatzteile in Höhe von 2 %, mithin der Betrag von 12,65 EUR nicht nachvollziehbar, nachdem diese bereits in der Ersatzteilposition „Kleinersatzteile“ dokumentiert und in Ansatz gebracht worden sind.

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Einen früheren Zeitpunkt für den Zinsbeginn hat der Kläger nicht dargelegt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO und entspricht dem jeweiligen Unterliegen und Obsiegen der Partei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: bis zum 09.10.2017: 653,37 EUR, ab dann: 666,02 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

B) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Klönne

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Euskirchen

